



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

7. Capitel.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

Resol. der Regierung vom 10. Jul. 1781  
auf die Vorstellung der Pausheider Hude-Interessenten  
wider Barkhausen zu Niederarkhausen:

„Es wird der §. 6. des Landesherrlichen Edicts  
vom 4. Dec. 1770 dahin erklärt, daß zwar dem  
Eigenthümer eines Sichelgehölzes, worinn an-  
dere die Hude hergebracht haben, frey stehe,  
darinn einen Sichelgarten von der Größe anzulegen  
und in Zuschlag zu bringen, daß daraus  
die zur Erhaltung und Verbesserung der Sichel-  
waldung erforderlichen Potten genommen werden  
können; daß aber weder die Anlegung eines sol-  
chen Gartens, in einer Pottery, noch die eines  
Birkengartens <sup>a)</sup> auf der gemeinen Hude  
Statt habe.“

### 7. Capitel.

§. 208. Die Gemeinheit ist kein Eigenthum  
der Hude-Interessenten, sondern die Hude steht  
ihnen nur als Servitut zu:

Judicatum der Regierungs-Canzley vom  
2. Oct. 1788 in Sachen der Dorfschaft Hörste und  
Hiddentrup wider den Advoc. Fisci & Camerae:

„Daß das Forstamt sich des Torfsteichs auf dem  
sogenannten schwarzen Dreck in der gemeinen  
Hude der Imploranten zu enthalten, auch den,  
selbigen durch dieses Unternehmen verursachten,  
Schaden, nebst den, auf diesen Prozeß ver-

N. 4

wand

a) Ist weit weniger schädlich als ein Sichelgarten.

wandten, Kosten, zu erstatten verbunden sey. Es wäre denn, daß Implorat binnen vierwöchiger peremptorischer Frist, gestalten Imploranten überflüssige Hude, mithin außer dem Orte, wo Torf gegraben werden soll, noch hinlängliche Hude für ihr Vieh behalten, beweisen könnte <sup>a)</sup>, worauf sodann ferner ergeheth, was Rechtens.

Denn wenn gleich Imploranten sich als Eigenthümer ihrer gemeinen Hude, wiewohl sonst dafür gehalten wird, nicht betrachten können, inmassen das Mahlvieh, welches sie der Landesherrschaft davon prästiren, dieselben vom Gegentheile überzeugen muß; so kann doch Implorat nicht leugnen, sondern gesteht vielmehr *excipiendo* ein, daß ihnen das Huderecht als eine Servitut zustehe.

Nun ist aber bekantten Rechtens, daß der Herr des *fundi servitutis* nichts thun oder vornehmen

---

a) Dieser Beweis ist erbracht, und wird der Torfsich nach dem neuesten Edicte vom 24. August 1802 vom Forstamte exercirt. Solches enthält, daß die Eigenthümer auf hudefreyen Privatgründen das Torfmoor selbst benutzen können. So viel hingegen die Torfmoore betrifft, die auf Gemeinheiten oder auch auf uncultivirten, der Hudediensbarkeit unterworfenen, Grundstücken der Privatpersonen sich befinden, so sind die Hude-Interessenten und die Eigenthümer gehalten, darauf den Betrieb und die Nutzung des Torfs, gegen Entschädigung wegen des Hudeabgangs, der Rentkammer zu verstatten.

men kann, wodurch die Servitut auf einige Weise verschlimmert wird,

Köppen Dec. 15. N. 13.

Carpz. jurispr. for. const. 41. def. 1. & 2.

a Wernh. p. 8. Observ. 499.

welches aber durch das den Rasen zerstörende und Gruben machende Torfgraben offenbar geschieht. Es hat zwar Implorant die Abwendung des Holzmangels zum gemeinen Besten, welches dadurch intendirt werde, vorgeschützt; allein, daß solches nothwendig sey, auf Widerspruch der Imploranten nicht dargethan, und die Sicherheit der Unterthanen für ihre hergebrachten Rechte kann einem solchen Vorwande nicht nachstehen,

Mev. P. 3. Dec. 204.

weswegen denn auch auf Enthaltung vom Torfstiche auf der Imploranten Gemeinde, mit Entschädigung und Kostenerstattung, erkannt werden müssen, wenn Implorat, daß jene mit übriger für ihr Vieh hinlänglicher Hude ohne dem noch versehen sind, nicht beweisen kann. Auf den Fall aber kann Befugniß dazu auf Seiten des Grundherrn <sup>b)</sup>

N 5

nicht

---

b) Im hiesigen Lande gehört der hohen Landesherrschaft das Grundeigenthum der Gemeinheiten oder der gemeinen Huden, und die darauf zur Hude berechtigten Unterthanen haben nur allein die Benutzung derselben mit ihrem Viehe, wofür sie jener,

nicht verkannt werden, weil alsdann dem Herrn der Dienstbarkeit daraus kein Schaden entstehet, der für sein Vieh nichts weiter, als hinreichende Hude prätendiren kann,

Carpz. l. c. def. 5. & 6.

a Wernher. l. c.

Hellf. jurispr. for. §. 663.

weswegen dann, wie geschehen, gesprochen worden."

§. 209. Jede geschlossene Dorfschaft muß bey Strafe einen eigenen Kuh- Pferde- und Schweinehirten halten, und zur Gänsehude unschädliche Plätze anweisen; auch sind die Hirten schuldig, die bey sich habenden Hunde angebunden zu führen, und alle Gesfahr

---

jener, außer der Contribution an die Landcasse, zur Recognition dieses Grundeigenthums Mahlvieh- oder Mahlkuhgelder entrichten müssen. Wegen jenes Grundrechts ist daher auch im XII. Titel der Polizeyordnung festgesetzt, daß den Gemeinheiten, es sey an Holz, Feld oder Weiden, von niemand, es sey, wer wolle, ohne der Landesobrigkeit Wissen und Willen mit Abgraben ic. Eintrag geschehen darf ic. Dinehin sind die Unterthanen nur zur Hude auf jenem mit einer gewissen Anzahl von Vieh bezrechtigt, und die Nutzung davon ist in einem sehr geringen Ansatze zum Steueransatze gebracht, mithin kann von den, zu einem Colonate gehörigen, Grundstücken keine Schlussfolge auf die Gemeinheiten gezogen werden.

fahr durch schädliches Feueranlegen in den Waldungen bey schwerer Leibesstrafe zu verhüten.

§. 210. Zum Nachtheile der gemeinen Huden dürfen ohne Genehmigung der Interessenten keine Kotte- Erde- und Leimentühlen angelegt werden.

Auszug aus dem Wruge- Protocolle des Amts Schötmar von Ostern 1783 bis dahin 1784, Bauerschaft Grastrup.

Exceß 23.

„Die Interessenten wruen, daß Wilhelm Haase auf der Gemeinheit eine Flachbrotte angelegt habe.

Bescheid des Sohgerichts:

Da sich beym Augenscheine ergeben, daß Bezlagter schon zwey Kottegruben hat, und die quästionirte dritte von seinen Einliegern erst vor einigen Jahren ohne Genehmigung der Hude- Interessenten zum Nachtheile der gemeinen Hude angelegt hat, so hat sich Bezlagter der letztern zu enthalten, und ist zur Bezahlung der Kosten des Augenscheins schuldig.

Aus dem nämlichen Wruge- Register.

Exceß 65.

Colonus Beuger, Pott und Consorten aus dem Krenntripper Hagen klagen, daß der Hoppensplöcker Koppmann im Ewenhauser Holze auf der gemeinen Hude, zum Schaden und Nachtheile derselben, verschiedene Flachbrotten und Erden- und Leimentühlen eigenmächtig angelegt habe &c.

Be

## Bescheid:

Da bey dem eingenommenen Augenscheine befunden, daß Beklagter Koppmann auf der Gemeinheit eine Leingrube und etwa 130 Schritte vor seinem Hause einen kleinen Teich zur Bleiche neuerlich zum Schaden der gemeinen Hude angelegt, sodann auch dessen Nachbar Beerstedt zwey nach dem Krenntrupper Hagen hin belegene Gräben und die vor seinem Hause etwa 30 Schritte entfernte Grube ungebührlich erweitert habe, so werden beyde nicht nur zur Wandelung angewiesen und zur Bezahlung der Kosten des Augenscheins schuldig erkannt, sondern es wird auch jedem bey 5 Gfl. Strafe untersagt, künftig auf der Gemeinheit so wenig neue Gruben anzulegen, als die schon bestehenden zu erweitern."

Die Hudeberichtigungen sind durch das Edict vom 2. Sept. v. J. in Ansehung der Termine a quo und ad quem modificirt (S. den Anhang).

§. 211. Die gemeine Hude kann von Hopfenplöckern und Straßenköttern nicht mit Pferden betrieben werden:

Judicatum des Hofgerichts vom 5. Febr. 1794 in Sachen der Eingefessenen zu Diestelbruch, Balhausen u. s. w. wider den Straßenkötter Hofmeister:

„Daß das am 28. Jul. 1792 vom Amte Detmold ertheilte act. [4] befindliche Erkenntniß wieder aufzuheben, mithin der, von Recurren-  
ten

ten dem Recursen, in Ansehung der, auf der  
Gemeinheit in Diebstelbruch verlangten, Mit-  
Hude mit Pferden, entgegengesetzte Wider-  
spruch für gegründet zu halten, Recurse sich  
derselben also bey 10 Gfl. Strafe zu enthalten  
schuldig sey 2c."

Der Haupt-Entscheidungsgrund war aus den  
Verordnungen von 1620 und 1658 entlehnt,  
worinn nämlich ausdrücklich festgesetzt ist, daß  
Hoppenplöcker und Straßenkötter auf die Gemein-  
heit, ohne daß zwischen einem Forst- oder Gemein-  
heitsgrunde ein Unterschied gemacht worden ist,  
nur zwey Kühe, ein Kind, 2 Schweine 2c. treis-  
ben dürfen ).

### 8. Capitel.

§. 212. Zum Ansehen neuer Ködt-  
ter von den Meyern auf ihren Höfen  
muß nach der Polizeyordnung und der Verordnung  
vom 1. Oct. 1782 die Landesherrliche, nie ohne  
ganz erhebliche Ursache zu versagende, Erlaubniß  
nachgesucht, auch nach der vom 30. Decemb. 1800  
von den Köttern auf herrschaftlich eigenbehörigen  
Colonaten die Prästation des Kottenthalers, drey  
Handburgfestdienste und eines Rauchhuhns, hin-  
gegen, wenn der Umbau auf freyen, jedoch contri-  
buablen oder auf andern eigenbehörigen Stätten  
geschieht, nur die des Kottenthalers und des  
Rauchhuhns übernommen werden.

§. 213.

---

c) Siehe auch die Oberbeck'schen Meditat. und zwar  
Medit. 449.